VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

mit bestimmten Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (1), wurden die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte beschließt die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wenn die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels einen bedeutenden Anstieg der getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren zeigt und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Bei Zierpflanzen der Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 06.02 D (NIMEXE-Kennziffern 06.02-96 und 06.02-99) ist der Richtplafond erreicht. Bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen nach Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte sind die Lizenzen anteilmäßig entsprechend der noch verfügbaren Mengen des Richtplafonds zu erteilen und die weitere Lizenzerteilung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die bei der Kommission beantragten und gemeldeten EHM-Lizenzen für Zierpflanzen der Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 06.02 D (NIMEXE-Kennziffern 06.02-96 und 06.02-99) für den Zeitraum vom 2. Juni 1986 bis zum 4. Juni 1986 werden für 56,56 % der beantragten Menge erteilt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die ab 5. Juni 1986 eingereichten Anträge wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.